

Ins Amtsblatt

Bekanntmachung

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Erhöhung von Feuerungswärmeleistung und Gasspeicherkapazität durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstr. 101, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage. Das erzeugte Biogas wird in einer Verbrennungsmotoranlage verwertet. Die gesamte Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Firma beantragte am 08.02.2021 die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 6.146 kW zur flexiblen Stromerzeugung. Die Leistungssteigerung soll durch die Aufhebung der steuerungstechnischen gegenseitigen Verriegelung der beiden bestehenden BHKW erfolgen. Weiter sollen die Gasspeicherkapazität der Anlage von derzeit 6.764 m³ auf 7.593 m³ durch die Erneuerung der bestehenden Foliendächer auf dem Stapel- und auf dem Prozesswasserbehälter realisiert und die bestehende Not-Gasfackel ausgetauscht werden. Die jährlich erzeugte Biogasmenge ändert sich nicht.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch, an welcher die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes beteiligt waren.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 06.07.2021, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 06.07.2021
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Oberregierungsrat